

Anlage Nr. 1

STADT LENNESTADT
 Der Bürgermeister
 Bereich Planung
 Az.: 61 33 00/Nr. 169

Lennestadt, 25.02.2019

Bauleitplanung:

Aufstellung des Bebauungsplans Stadt Lennestadt Nr. 169 Saalhausen „Hof Pulte“

hier: Auswertung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden nach § 4 Absatz 2 (BauGB)

Anregungen	Stellungnahmen
<p>Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt mit Schreiben vom 07.02.2019, Aktenzeichen: 66.46 / 8401 5 1470</p> <p>Nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wasserrecht In der Begründung ist auf folgende Punkte einzugehen:</p> <p>1. Überschwemmungsbereich für ein extremes Hochwassereignis (HQextrem) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Olpe weist auf den in den Hochwassergefahren- und –risikokarten dargestellten Überschwemmungsbereich für ein extremes Hochwassereignis (HQextrem) und die damit verbundene grundsätzliche Notwendigkeit einer eigenverantwortlichen Prüfung der Erfordernis von Hochwasserschutzmaßnahmen hin. Die Zuständigkeit für diese Prüfung und die Festlegung der Anforderungen nach § 78b WHG liegt hier bei der Stadt Lennestadt als Planaufsteller.</p>	<p>Beschluss: <u>Den Anregungen wurde bereits gefolgt.</u></p> <p>Der in den Hochwassergefahren- und -risikokarten dargestellte Überschwemmungsbereich für ein extremes Hochwassereignis wurde zeichnerisch und textlich (Hinweis: 1.0 Überschwemmungsgebiet) in den Bebauungsplan Nr. 169 übernommen. Innerhalb dieses Überschwemmungsbereiches muss eine hochwasserangepasste Bauausführung erfolgen.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>2. Hochwassergefahrenkarten/ Hochwasserisikokarten Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserisikokarten sind unter folgendem Link einsehbar: https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-lenne-system-6347. Heranzuziehen sind hier die Pläne für das Blatt 2766_Lenne_A04_B008.</p>	<p>Beschluss: <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>

<p>3. Versickerung bzw. Einleitung NL-Wasser Das Niederschlagswasser ist gem. § 44 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG schadlos zu beseitigen. Es soll demnach ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Wenn eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine separate Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers direkt in ein Gewässer zu planen.</p>	<p>Beschluss: <u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt derzeit in den Bachlauf (Ohlströtken) östlich des Pferdestalls. Für einen Teilbereich der Hofstelle (rd. 200 m²) erfolgt die Entwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal. Der Anschluss besteht in der Asphaltfläche vor dem Pferdestall. Für die bestehenden Gebäude sind keine Änderungen vorgesehen. Für das neu geplante Wohngebäude westlich der Hofstelle sowie den hier gelegenen Wegen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Freiflächen geplant.</p> <p>Die weitere Prüfung der Versickerung bzw. direkten Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer muss im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsphase erfolgen.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>4. Vorrang Versickerung Sofern das Niederschlagswasser von Teilflächen wie Zufahrten, Zugänge oder Terrassen, aufgrund der geringen, dort anfallenden Niederschlagswassermengen doch vor Ort versickert werden kann, ist eine Versickerung vorzuziehen.</p>	<p>Beschluss: <u>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</u></p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 169 Saalhausen „Hof Pulte“ wird festgesetzt, dass Flächen für Nebenanlagen, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. wasserdurchlässiger Pflasterbelag) auszuführen sind.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>5. Wasserrechtliche Anträge Für die Versickerung oder Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist vom Einleiter (Grundstückseigentümer) ein wasserrechtlicher Antrag nach §§ 8 bis 10 WHG zu stellen. Darin ist die Versickerungseignung nachzuweisen und die Planung einer Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138 darzustellen. Entsprechendes ist in der Begründung zum B-Plan darzustellen.</p>	<p>Beschluss: <u>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</u></p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt derzeit in den Bachlauf (Ohlströtken) östlich des Pferdestalls. Für einen Teilbereich der Hofstelle (rd. 200 m²) erfolgt die Entwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal. Der Anschluss besteht in der Asphaltfläche vor dem Pferdestall. Für die bestehenden Gebäude sind keine Änderungen vorgesehen. Für das neu geplante Wohngebäude westlich der Hofstelle sowie den hier gelegenen Wegen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Freiflächen geplant. Ob eine Versickerungsfähigkeit des Bodens in diesem Bereich gegeben ist</p>

	<p>muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachgewiesen werden. Falls im Plangebiet zukünftig eine Versickerung oder eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgen soll, ist vom Einleiter (Grundstückseigentümer) ein wasserrechtlicher Antrag nach §§ 8 bis 10 WHG zu stellen. In diesem Antrag ist die Versickerungseignung nachzuweisen und die Planung einer Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138 darzustellen.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans ist eine entsprechende Textpassage bereits enthalten.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Gegen die Planung der Stadt Lennestadt bezüglich des o.g. Verfahrens bestehen wasserrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken, sofern auf die o.g. Punkte eingegangen wird und eine Umsetzung stattfindet.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Naturschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Bodenschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Immissionsschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>

<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg – Netzplanung/Dokumentation mit Schreiben vom 05.02.2019, Aktenzeichen: Kaiser, Saalhausen Metten-Pulte</p> <p>Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Bedenken. Im nördlichen Bereich läuft ein 10kV-Kabel durch das Grundstück (rotes Kabel, siehe beigefügter Plan).</p> <p>Wir gehen nach dem Stand des Bebauungsplans davon aus, dass der Bereich in dem das Kabel liegt, nicht verändert oder überbaut wird. Eine Umlegung des Kabels ist von unserer Seite nicht geplant. Somit besteht für uns zurzeit kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Das 10 kV Kabel wird gemäß dem beigefügten Lageplan in den Bebauungsplan Nr. 169 übernommen. Zusätzlich wird der Bereich mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe festgesetzt.</p> <p>Eine Veränderung und Überbauung des Bereiches ist nicht vorgesehen und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 auch nicht zulässig.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>								
<p>Unitymedia NRW GmbH, Zentrale Planung mit Schreiben vom 21.01.2019, Vorgangsnummer: 333919</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>								
<p>Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 07.01.2019, Aktenzeichen: 33.01.5207 zu – O.1239</p> <p>Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.</p> <p>Aktuelle Flurbereinigungsverfahren sind nicht betroffen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in der Vergangenheit nachfolgendes Bodenordnungsverfahren in Saalhausen durchgeführt worden ist:</p> <table border="1" data-bbox="284 1783 836 1881"> <thead> <tr> <th>Verfahren</th> <th>Aktenzeichen</th> <th>Eingeleitet durch Beschluss vom</th> <th>Schluss festgestellt durch Beschluss vom</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Milchenbach</td> <td>27771</td> <td>30.03.1977</td> <td>23.05.2006</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der hieraus resultierende Flurbereinigungsplan mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über die Beendigung des Verfahrens hinaus, liegt der Stadt Lennestadt und dem Flurbereinigungsarchiv NRW bei der Bezirksregie-</p>	Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schluss festgestellt durch Beschluss vom	Milchenbach	27771	30.03.1977	23.05.2006	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Das in der Stellungnahme angeführte Flurbereinigungsverfahren steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 169.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schluss festgestellt durch Beschluss vom						
Milchenbach	27771	30.03.1977	23.05.2006						

<p>rung Amsberg, An den Speichern 13, 48157 Münster, vor.</p> <p>Bzgl. des v. g. Verfahrens ist die Teilnehmergemeinschaften nach der Schlussfeststellung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch ihren Vorstand vertreten.</p>	
<p>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe mit Schreiben vom 03.01.2019, Aktenzeichen: 021rö19.eml</p> <p>Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „2.0 Bodendenkmalpflege“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung mit Schreiben vom 01.02.2019, Aktenzeichen: Vg.-Nr. 127342</p> <p>Mit Schreiben vom 09.05.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die für die weiteren Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 beteiligt. Es sind keine Anregungen seitens dieser Versorgungsträger erfolgt.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Stadt Lennestadt, Fachbereich IV mit Schreiben vom 01.02.2019, Aktenzeichen: 81</p> <p>Als Ergänzung zur Stellungnahme vom 31.05.2018 ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem Dachdeckerbetrieb lediglich um eine Erweiterung handelt. Insofern gehen wir davon aus, dass die Erschließung, sowie die Ver- und Entsorgung über die vorhandenen Anlagen und die vorgesehenen Systeme erfolgt.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Erschließung sowie Ver- und Entsorgung der Erweiterung des Dachdeckerbetriebs erfolgt über die vorhandenen Anlagen und vorgesehenen Systeme.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>

<p>Kreiswerke Olpe, Wasserversorgung mit Schreiben vom 20.12.2018, Aktenzeichen: 67.31</p> <p>Anlagen und Planungen der Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung- sind bei o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Von Seiten der Kreiswerke Olpe -Wasservorgung- besteht keine Absicht einer Erschließung gem. § 77i Absatz 7 TKG.</p> <p>Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen den Aufbau neuer Netzinfrastrukturen sowie der Mitverlegung von Glasfaserkabeln.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Stadt Lennestadt, Umweltschutzbeauftragte mit Schreiben vom 06.02.2019, Aktenzeichen: USB</p> <p>Aus Sicht der Umweltschutzbeauftragten der Stadt Lennestadt bestehen keine Einwände gegen die oben genannten Vorhaben.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>-</p> <p>Beratungsergebnis:</p>
<p>Ruhrverband, Regionalbereich Süd mit Schreiben vom 03.01.2019, Aktenzeichen: R-S/La/ko</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 07.05.2018 hin.</p> <p>Absichten gemäß § 77 i Abs. 8 Telekommunikationsgesetz (TKG) bestehen unsererseits nicht.</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Den in der Stellungnahme vom 07.05.2018 aufgeführten Anregungen (Aussagen hinsichtlich der Ableitung und Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers) für die Umweltprüfung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>